jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/6/24 1Ob163/71, 3Ob539/83, 1Ob519/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1971

Norm

AußStrG §16 BIII2b
AußStrG §16 BIII2c
JWG §22

Rechtssatz

Eine ausdrückliche Bestimmung, welche Bezirksverwaltungsbehörde zum besonderen Kurator bestellt werden kann, enthält § 22 JWG nicht. Schon allein aus diesem Grunde kann in der Ablehnung der Enthebung einer Bezirksverwaltungsbehörde keine offenbare Gesetzwidrigkeit erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 163/71
  Entscheidungstext OGH 24.06.1971 1 Ob 163/71
- 3 Ob 539/83
  Entscheidungstext OGH 25.05.1983 3 Ob 539/83
  Ähnlich; Beisatz: Maßgebend ist nur, ob das Wohl des Kindes die Enthebung des besonderen Sachwalters nahelegt oder nicht. (T1)
- 1 Ob 519/86
  Entscheidungstext OGH 19.02.1986 1 Ob 519/86
  nur: Eine ausdrückliche Bestimmung, welche Bezirksverwaltungsbehörde zum besonderen Kurator bestellt werden kann, enthält § 22 JWG nicht. (T2) Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0086929

Dokumentnummer

JJR_19710624_OGH0002_0010OB00163_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at